

für die Ortsgemeinde Winden

AZ: 3 / 611 / 27

27 DS 16/ 0131

Sachbearbeiter: Herr Heinz

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Bauausschuss Winden	öffentlich	
Ortsgemeinderat Winden	öffentlich	

**Bauantrag für ein Vorhaben in Winden, In den Birken (K5)
Mastneubau Standort KY7704, Flur 10, Flurstück 1255/1****Hinweis:**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschließungsgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Sachverhalt:

Geplant ist die Errichtung eines 50,00 m Stahlgittermastes plus Systemtechnik am Standort KY7704 in Winden, In den Birken (K5 – westlich Ortseingang), Flur 10, Flurstück 1255/1. Um die Netzverfügbarkeit zu erhöhen soll auf einem Stahlbetonfundament (Abmessungen nach statischer Berechnung, ca. 12,00 x 12,00 m) ein 50,00 m hoher Stahlgittermast errichtet werden. Die erforderliche Technik wird ebenerdig neben dem Mast auf einem 1,00 m x 3,00 m Plattenfundament aufgestellt und als Zugang Betongehwegplatten ausgelegt. Zum Betrieb der Anlage ist keine dauernde Anwesenheit von Personal erforderlich. Die Station wird lediglich zur Wartung in regelmäßigen Abständen angefahren.

Für die Mastmontage ist ein Kranstellplatz mit Montagefläche sowie Rangiermöglichkeit für die Tieflader erforderlich. Dafür wird eine Fläche von ca. 630 m² mit Alupanels ausgelegt. Zusätzlich wird die östliche Wegeparzelle (Flurstück 2953/3) auf einer Länge von 25,00 m mit Alupanels ausgelegt. Eine Rodung ist nicht vorgesehen. Je nach Vegetationszustand müssen ggf. Lichtraumprofile (4,00 m x 4,00 m) freigeschnitten werden. Sämtliche Flächen, die für den Transport und Aufbau des Mastes befestigt werden, werden nach Fertigstellung der Station wieder in dem ursprünglichen Zustand zurückgebaut.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich, so dass sich die Zulässigkeit nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) ergibt. Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient.

Die Zulässigkeit ist gegeben, da die Mobilfunksendeanlage der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dient, dem Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung über die vorhandenen Wirtschaftswege gesichert ist. Der Antragsteller verpflichtet sich zudem gem. § 35 Abs. 5 BauGB nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung das Vorhaben zurückzubauen und die Bodenversiegelung zu beseitigen (Rückbauverpflichtung).

Hinsichtlich der privatrechtlichen Belange der Ortsgemeinde Winden (als Grundstückseigentümerin) ist mit dem Mobilfunknetzbetreiber ein Nutzungsvertrag abzuschließen.

Über die Zulässigkeit eines Vorhabens entscheidet die Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung) im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde. Gemäß § 36 BauGB gilt das Einvernehmen der Ortsgemeinde Winden als erteilt, wenn nicht bis zum 09. Februar 2023 widersprochen wird.

Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinde Winden stellt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu der beantragten Errichtung eines 50,00 m Stahlgittermastes plus Systemtechnik am Standort KY7704 'In den Birken', Flur 10, Flurstück 1255/1 her.

Der Zeitpunkt einer Inbetriebnahme ist der Ortsgemeinde Winden frühzeitig anzuzeigen und die erforderliche Standortbescheinigung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post vorzulegen.

Hinsichtlich der Inanspruchnahme des im Eigentum der Ortsgemeinde Winden befindlichen Grundstückes ist der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit dem Mobilfunknetzbetreiber erforderlich.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister